

Ute Sacksofsky

Kritische Vorreiterin und erste deutsche Staatsrechtslehrerin

Nachruf auf Ilse Staff (1928-2017)

Am 15. November 2017 ist Ilse Staff im Alter von 89 Jahren verstorben. Mit ihr ist die erste deutsche Professorin im öffentlichen Recht und eine Wissenschaftlerin mit kritischem Blick auf Gesellschaft und Recht von uns gegangen.

Geboren am 16. Mai 1928 in Hannover, war Ilse Staff seit ihrem Studium eng mit Frankfurt verbunden.¹ Sie hat in Frankfurt Jura studiert (1948-52), den Referendardienst abgeleistet, wurde in Frankfurt promoviert (1954), habilitierte sich 1969 in Frankfurt und wurde 1971 zur ersten Professorin am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt ernannt. Bis zu ihrer Pensionierung im Oktober 1993 wirkte sie dort. Auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst blieb sie über lange Jahre noch publizistisch tätig.

Ilse Staff gehörte zum Umfeld der Frankfurter Schule, insbesondere mit Theodor W. Adorno war sie eng befreundet. Sie war Teil eines links-liberalen, der Sozialdemokratie nahestehenden oder zugehörigen Kreises von Intellektuellen, die sich in den fünfziger und sechziger Jahren, also schon deutlich vor der Studentenbewegung, in Frankfurt gefunden hatten. Georg-August Zinn, von 1950 bis 1969 hessischer Ministerpräsident, errichtete in Hessen ein sozialdemokratisch geprägtes Gegenmodell zur Adenauer-Republik; er hatte eine ganze Reihe sozialdemokratisch orientierter Personen nach Hessen geholt, darunter auch Curt Staff, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt und Ehemann von Ilse Staff. Zum engen Freundeskreis von Ilse Staff zählten etwa Ernst Schütte, hessischer Kultusminister für zehn Jahre, Helga Einsele, die Strafrechtsreformerin und Leiterin der Frauenvollzugsanstalt in Frankfurt-Preungesheim, und Fritz Bauer, der Frankfurter Staatsanwalt, der maßgeblich für die Auschwitz-Prozesse verantwortlich war.

Ilse Staffs Blick auf Gesellschaft, Recht und Rechtswissenschaft war von dieser Perspektive geprägt. Damit lag sie – zumal in den siebziger und achtziger Jahren – deutlich außerhalb des Mainstreams der deutschen Rechtswissenschaft, die bis in die 1990er Jahre hinein äußerst konservativ geprägt war. Frankfurt stellte damals eine der wenigen rechtswissenschaftlichen Fakultäten dar, an denen Raum für solche Positionen war. Es passte daher gut, dass sie über viele Jahre in der Kritischen Justiz, einer Zeitschrift, deren Gründung ebenfalls eng mit der Frankfurter Schule zusammenhing, als Autorin in Erschei-

1 Ausführlich zum Lebenslauf von Ilse Staff und mit zahlreichen weiteren Nachweisen: *U. Sacksofsky*, Ilse Staff – die erste deutsche Staatsrechtslehrerin, in: FS 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, 2014, 185 ff.

nung trat: Sie verfasste über die Jahre zahlreiche Aufsätze, Kommentare und Buchbesprechungen für die Kritische Justiz.

Ilse Staff war eine der allerersten, die sich in der Rechtswissenschaft mit dem Nationalsozialismus beschäftigten. 1964, also bereits vier Jahre vor Rüthers Schrift „Unbegrenzte Auslegung“,² erschien „Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation“. Ilse Staff wollte „den Anteil der deutschen Juristen an der Tyrannie der Nationalsozialisten zeigen“.³ Dabei hatte sie unglaubliche und zahlreiche Dokumente zusammengetragen: Neben Urteilen und Gesetzen zitierte sie aus Briefen von Richtern, Erlassen und dem Schriftverkehr amtlicher Stellen. Dabei war ihr wichtig, nicht nur Extrem-Urteile von Sondergerichten zu dokumentieren, obwohl sie auch diese selbstverständlich in ihre Dokumentation aufnahm. Es ging Ilse Staff vor allem aber darum zu zeigen, wie sehr Richter auch in „normalen“, kleinen Fällen Recht im Sinne der Nationalsozialisten sprachen, Auslegungsspielräume im nationalsozialistischen Sinne nutzten oder zum nationalsozialistisch gewünschten Ergebnis kamen, obwohl normale Dogmatik ein anderes Ergebnis verlangt hätte. So dokumentiert sie beispielsweise die Entscheidung eines Amtsgerichts, in dem die Klage eines Juden auf Zahlung des Kaufpreises für den Verkauf einer Kuh abgewiesen wurde mit der Begründung, Verträge zwischen Juden und „Ariern“ seien sittenwidrig und damit nach § 138 BGB nichtig.⁴ Hätte man Staffs Buch aufmerksamer rezipiert, hätte die verbreitete Behauptung, die positivistische Ausrichtung hätte den Juristenstand gegenüber dem NS-Unrechts-Regime wehrlos gemacht, schon sehr viel früher als widerlegt angesehen werden müssen. Heute ist dies alles bekannt, doch 1964 war es Neuland – ein Neuland, in dem man sich Feinde machen konnte. Denn Staff hatte sich nicht auf die „Justiz“ im engeren Sinne beschränkt. Ein ganzes Kapitel dokumentiert nationalsozialistisch orientierte Äußerungen von Professoren der Rechtswissenschaft,⁵ darunter Staatsrechtslehrern wie Ernst Forsthoff, Reinhard Höhn, Otto Koellreutter und Carl Schmitt.⁶ Dass Ilse Staff bei nicht wenigen deshalb als Nestbeschmutzerin galt, kann nicht überraschen und hat ihre Aufnahme in die Zunft sicherlich nicht erleichtert. In der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer herrschte kurz nach ihrer Wiedergründung 1949 die (unausgesprochene) Übereinkunft, nicht über die NS-Zeit zu sprechen;⁷ die Vereinigung brauchte bis zum neuen Jahrtausend, um sich dem Thema der deutschen Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus zu widmen.

Ilse Staff betrieb Rechtswissenschaft nie als reine Dogmatik. Stets interessierte sie sich für die sozialen Rahmenbedingungen und Hintergründe sowie die politischen Auswirkungen des Rechts. Sie war keine Positivistin, die den Rang des geltenden Rechts absolut setzte, sondern plädierte entschieden dafür, dass ein „guter Richter“ Wertmaßstäbe besitzen müsse und auf keinen Fall „unpolitisch“ sein dürfe. Denn sie verstand Rechtsprechung und Rechtsanwendung als „politisches Wirken“ in dem Sinne, dass die gesellschaftliche Ordnung durch Rechtsprechung und Rechtsanwendung mitbestimmt wird.⁸

2 B. Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, 1968.

3 I. Staff, Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, 1964, 10.

4 I. Staff (Fn. 3), 177f.

5 I. Staff (Fn. 3), 160 ff.

6 Während von den Genannten Schmitt, Höhn und Koellreutter – als zu eindeutig belastet – von der Vereinigung ausgeschlossen blieben, hielt Forsthoff bereits 1953 einen Vortrag vor der Vereinigung.

7 M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. IV, 2012, 84.

8 I. Staff in einer Sendung des NDR zum Thema „Das Bild des deutschen Richters“, ausgestrahlt am 5. Oktober 1965.

Ilse Staffs besondere Interessen galten den Grundlagen des Rechts, insbesondere der Rechts- und Staatsphilosophie. Der Schwerpunkt ihrer rechtsphilosophisch-verfassungstheoretischen Beschäftigung lag in der Auseinandersetzung mit Staatsrechtslehrern der Weimarer Republik. Ilse Staff war eine derjenigen, die für die bundesrepublikanische Rezeption Hermann Hellers eine wichtige Rolle spielten. Hermann Heller war Sozialdemokrat und – auch das eine Verbindung zu Ilse Staff – vor seiner Vertreibung Professor in Frankfurt gewesen. Ilse Staff erinnerte an Hellers besondere Bedeutung als einen „der wenigen großen demokratischen Staatsrechtslehrer und Staatstheoretiker der Weimarer Zeit“.⁹

Doch Ilse Staff beschäftigte sich nicht nur mit der deutschen Staatsrechtslehre. Sie war zudem eine ausgezeichnete Kennerin der italienischen Verfassungsdiskussion. Sie hatte 1948 (für die damalige Zeit durchaus unüblich) ein Jahr in Pisa studiert und sprach fließend italienisch. Sie verbrachte immer wieder Zeiten in Pisa und war lange als Fachbereichsbeauftragte für die beiden universitären Partnerschaften in Pisa verantwortlich. Ihr Engagement für Italien wurde mit einem Orden belohnt. Am 27. Dezember 1992 wurde Ilse Staff durch den italienischen Staatspräsidenten zum „Cavaliere dello Stato Italiano“ (im Rang eines „Ufficiale“ (Offizier)) ernannt.

Ilse Staff war überzeugte Demokratin. Gerade die Kommunikationsgrundrechte spielen in ihren Arbeiten eine wichtige Rolle. Sie setzte sich entschieden für ein rechtsstaatlich-liberales Verständnis der Grundrechte ein. So kritisierte sie beispielsweise eine Überhöhung der Sicherheit auf Kosten der Freiheit¹⁰ und plädierte in der Medienöffentlichkeit gegen die Änderung des Asylgrundrechts.¹¹

Sie scheute nie vor klaren Thesen zurück und konnte dabei glänzend und witzig formulieren. Eine Kostprobe: In der Auseinandersetzung mit einem Aufsatz von E.-W. Böckenförde formuliert sie: „Daß dem Beitrag etwas Besonderes (und deshalb Erwähnenswertes) anhaften muß, ergibt sich bereits daraus, daß er – wie aus der Eingangserwähnung folgt – die schriftliche Fassung eines Vortrages darstellt, den der Verfasser in Tokio, Amsterdam, Berlin, Sevilla und Warschau gehalten hat, ohne daß ihm dies offenbar je langweilig geworden wäre“.¹²

Ilse Staff füllte die Rolle der Professorin voll aus. Neben der Forschung engagierte sie sich intensiv in der Lehre. Ehemalige Studierende berichten, wie sie die Studierenden direkt ansprach und klar formulierte, statt in abgehobene Schwafeleien zu verfallen. Das Bemühen, Studierenden Zugang zu verschaffen, zeigte sich auch im Verfassen von Lehrbüchern, wie beispielsweise einen heute noch lesenswerten Grundkurs zur Staatslehre,¹³ der die Entwicklung vom Mittelalter bis zur Weimarer Republik umfasst. Ihr Engage-

9 *I. Staff*, Hermann Heller. Demokratische Staatsrechtslehre in der Weimarer Republik, JuS 1984, 669.

10 Siehe z.B. *I. Staff*, Öffentlichkeit als Verfassungsprinzip, ZRP 1992, 384 ff. (zu Datenerhebungs- und Datenverwendungsbefugnissen der Polizeibehörden); *I. Staff*, Anmerkung zu BVerfG-K vom 29.9.1997 – 2 BvR 1676/97, JZ 1998, 406 f. (zu sitzungspolizeilichen Anordnungen gegenüber Verteidigern); *I. Staff*, Sicherheitsrisiko durch Gesetz. Anmerkung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum G 10-Gesetz, KJ 1999, 586 ff.

11 *I. Staff*, Das Asylrecht kann die Wanderungsbewegungen nicht steuern, Frankfurter Rundschau vom 10.2.1993.

12 *I. Staff*, Kompetenzerweiterung des Bundesverfassungsgerichts durch Böckenförde, KJ 1999, 103.

13 *I. Staff*, Lehren vom Staat, 1981.

ment für Studierende ging dabei über die bloße wissenschaftliche Begleitung hinaus: Sie übernahm selbst Strafverteidigungen für politisch aktive Studierende.

Frage man Menschen, die Ilse Staff gut kannten, nach einer Charakterisierung, so wird sie als liebenswürdig, kommunikativ, lebenslustig, eigenwillig, schlagfertig, humorvoll, aufrecht, direkt, als eine Person, die sich nicht um die Meinung der anderen kümmert, beschrieben. Diese Eigenschaften werden ihr sicherlich dabei geholfen haben, den schwierigen Weg in die Wissenschaft einzuschlagen und als erste deutsche Staatsrechtslehrerin Neuland zu betreten. Anekdotisch wird berichtet, dass der Vorsitzende der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer auch in ihrem Beisein die Versammlung mit „Sehr geehrte Herren“ begrüßte, um dann – als der Blick auf sie fiel, hinzuzufügen: „Sie sind ein Herr im Sinne der Staatsrechtslehrervereinigung“. Sie wird noch vielen weiteren Hindernissen, Vorbehalten und Ausgrenzungsmechanismen begegnet sein. Dennoch war sie nie verbittert.

Ob sich Ilse Staff selbst als „Feministin“ verstanden hat, ist aus ihren Schriften nicht ersichtlich. Doch bewusst war ihr die Geschlechterfrage durchaus. In einem Glückwunsch zum 60. Geburtstag von Rudolf Wiethölter schrieb sie über Gramsci und schloss ihren Beitrag: „Hier breche ich ab, denn: Für den kathartischen Prozeß der Entwicklung jener ‚regulierten Gesellschaft‘ ist von Gramsci ein ‚großer Intellektueller‘ gefordert, und damit bin (ganz abgesehen von dem mir fehlenden r) eindeutig nicht ich, sondern damit sind – natürlich – Sie gemeint. Allora: coraggio compagno, coraggio.“¹⁴

Sie war eine „ganz außergewöhnliche Juristin“ schreibt Jürgen Kaube in seinem Nachruf auf Ilse Staff in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.¹⁵ Das war sie in der Tat. Zum einen war sie als Frau eine Pionierin in einer Zeit, in der die Wissenschaft insgesamt – und erst recht die Rechtswissenschaft – ein rein männliches Unterfangen war (die Kontexte, in denen Ilse Staff den Großteil ihres Lebens verbrachte, „männlich dominiert“ zu nennen, wäre schon ein Euphemismus): Sie war die allererste Staatsrechtslehrerin und blieb die einzige für mehr als eine Dekade. Außergewöhnlich war sie aber auch wegen der Themen, mit denen sie sich beschäftigte, und wegen des Zugangs zu diesen Themen. Ihre kritische Perspektive auf Gesellschaft, Recht und Rechtswissenschaft wird fehlen.

14 I. Staff, Kleine Anmerkung zum „Großen Intellektuellen“, KJ 1989, 176 (183).

15 J. Kaube, FAZ vom 27.12.2017, S. N3.